

**B 142 Gegenentwurf Anti-Stau Initiative**

Geltendes Recht	Entwurf RR	Anträge der VBK vom 16. Dezember 2022 für die 1. Beratung
	<b>Strassengesetz (StrG)</b>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. September 2022,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 <sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 6 Kantonsstrassen</p>	<p>§ 6 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)</p> <p><sup>1bis</sup> Die Leistungsfähigkeit von Kantonsstrassen ist für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr zur Bewältigung der Gesamtmobilität zu erhalten und sicherzustellen. Ist die Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte unvermeidlich, ist dies auf dem umliegenden Verkehrsnetz auszugleichen.</p>	<p>§ 6 Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert)</p> <p><sup>1bis</sup> Der Kanton sorgt für ein leistungsfähiges Strassennetz für den strassengebundenen Privat- und Wirtschaftsverkehr. Eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.</p>
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	

<sup>1</sup> SRL Nr. [755](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR	Anträge der VBK vom 16. Dezember 2022 für die 1. Beratung
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Gesetzesinitiative «Anti-Stauinitiative» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.	
	Luzern,  Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	